

Folge“ behauptet wird, nennen wir „Ansprüche mit Behauptung eines Ander-Sollens mit nach Haftung disjunktiv mehrfacher Folge“.

Statt des Wortes „Sollen“ wird auch häufig das Wort „Verbindlichkeit“ („Bindung“, „Gebundenheit“) gebraucht. Die Worte „Verbindung“ und „verbunden“ sind allerdings in der Gesellschaftslehre mehrdeutig, da mit dem Worte „Verbindung“ mannigfache Seelenbeziehungen bezeichnet werden. Insbesondere nennt man auch in besonderer Gemeinschaft stehende Seelen „verbundene“ Seelen, in „Fremdheit“ stehende Seelen „unverbundene“ Seelen. Besteht nun auch zwischen zwei Seelen, die „in Gesellschaft“ sind, eine „Verbindung“ (= „Beziehung“), so nennt man einen Anspruch, welcher die wirkende Bedingung für die Begründung eines „Sollens“ abgegeben hat, einen „verbindlichen“ oder „bindenden“ Anspruch, bei welcher Rede offenbar die Meinung obwaltet, daß jener Anspruch durch die Begründung des Sollens auch die wirkende Bedingung für seine Erfüllung, also für die „Begründung“, „Stiftung“ einer „gesellschaftlichen Verbindung“ („gesellschaftlichen Beziehung“) zweier Seelen abgibt. Diese Meinung ist allerdings, wie sich aus bereits Gesagtem ergibt, unzutreffend, da auch ein Anspruch, durch welchen kein „Sollen“ begründet wird, die wirkende Bedingung für seine Erfüllung abgeben kann, „Verhalten-Geltung“ also keineswegs von „Sollen-Begründung“ abhängig ist. Da sich nun aber einmal die Rede von den „Sollen begründenden Ansprüchen“ als „verbindlichen“, „bindenden“ Ansprüchen eingestellt hat, können wir die Worte „verbindlich“ und „bindend“ im Sinne von „Sollen begründend“ („Schuld begründend“) verwenden. Wir nennen also jeden Anspruch, durch welchen ein Sollen bzw. auch eine „Sollen-Anwartschaft“ oder ein „Haftungs-Sollen“ begründet wird, einen „verbindlichen“ oder „bindenden“ Anspruch, gleichgültig, ob jener Anspruch erfüllt wird oder nicht. Einen „verbindlichen“ Anspruch nennen wir auch eine „Verbindlichkeit“, hingegen nennen wir die durch einen Anspruch begründete Lage, welche sich als ein „Sollen“ darstellt, eine „Gebundenheit“ des Adressaten, jene Wirkung, in welcher sich seine „Gebundenheit“ ergibt, eine „Bindung“ des Anspruchadressaten, und sagen, daß der Anspruchadressat durch jenen Anspruch „gebunden“ („verbunden“) wurde, sich in besonderer Weise zu verhalten. Häufig wird auch die von uns „Gebundenheit“ genannte Lage, nicht aber der jene Lage begründende Anspruch als „Verbindlichkeit“ bezeichnet. Indes sagt man auch wieder „eine Verbindlichkeit erfüllen“, welche Rede darauf hindeutet, daß das Wort „Verbindlichkeit“ eigentlich doch den „Sollen begründenden Anspruch“, nicht aber das „Sollen“ selbst bezeichnet, da man zwar von „Anspruchserfüllung“, nicht aber von „Sollen-Erfüllung“ sprechen kann. Man